

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

**76. Jahrgang** **16. Januar 2019** **Nr. 3 / S. 1**  
**Seite:**

---

### Inhaltsübersicht:

11/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Ordnungsamt / untere Jagdbehörde - über die Allgemeinverfügung an alle Jagdausübungsberechtigten im Kreis Paderborn betr. Schonzeitaufhebung für Ringeltauben	3 - 4
12/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Ordnungsamt / untere Jagdbehörde - über Termine und Ort der Jägerprüfung 2019	5
13/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1 VA/1 PB-SZ193	6
14/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.21.50-1470	6
15/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die Zustellung eines Bescheides; Az.: 36. VA/1 PB-TR431	7
16/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1 VA/1 PB-LS142	7
17/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1 VA/1 PB-BN5	8
18/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1/PB-SZ397	8
19/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1/PB-FH408	9
20/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in Lichtenau	10 - 11

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

---

**76. Jahrgang**

**16. Januar 2019**

**Nr. 3 / S. 2**

---

- |         |  |         |
|---------|--|---------|
| 21/2019 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kreisstraßenbauamt -<br>über die Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt in Lichtenau-Blankenrode<br>(K 23)   | 12      |
| 22/2019 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die Genehmigung<br>der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Paderborn und der<br>Gemeinde Borchlen zur Übernahme von Vergabeverfahren der Gemeinde Bor-<br>chen durch die Zentrale Vergabestelle der Stadt Paderborn | 13 - 17 |

11/2019

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Ordnungsamt  
– untere Jagdbehörde –  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn**

**Allgemeinverfügung**

- I. Gemäß § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Art. 422 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. 1 Ökologisches Jagdgesetz vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448, ber. S. 629), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 02.04.1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 Zweite ÄndVO vom 25.04.2002 (BGBl. I S. 1487) sowie in § 1 Abs. 1 Nr. 19 Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen vom 28.05.2015 (GV. NW.S.468) festgelegte **Schonzeit für Ringeltauben** zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Gebiet des Kreises Paderborn in der Zeit **vom 21. Februar 2019 bis zum 31. Oktober 2019 wie folgt aufgehoben:**

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

- II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum **15. November 2019** der unteren Jagdbehörde des Kreises Paderborn zu melden. Die Verpflichtung zur Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2019/2020 zum 15. April 2020 bleibt hiervon unberührt; diese Streckenmeldung ist von den Jagdausübungsberechtigten zusätzlich zu tätigen.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**76. Jahrgang**

**16. Januar 2019**

**Nr. 3 / S. 4**

---

- III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum **31.10.2019**.
- V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20. 5. 2014 (GV. NRW. S. 294), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Paderborn wirksam.
- VI. Diese Verfügung kann bei der unteren Jagdbehörde, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Gebäudeteil C, Raum C.00.05 eingesehen werden.

**Begründung:**

Diese Maßnahme ist im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 a) 3. Alternative der EG Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV ist auf den 31.10.2019 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.

Temborius

Anlage: 1 Formblatt der Taubenstreckenmeldung zum 15. November 2019

(Hinweis: die Anlage ist der Veröffentlichung im Amtsblatt nicht beigefügt)

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

---

**76. Jahrgang**

**16. Januar 2019**

**Nr. 3 / S. 5**

---

12/2019

**Öffentliche Bekanntmachung  
über die Jägerprüfung 2019**

Gem. § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetz-durchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) vom 31. März 2010 gebe ich nachstehend die Termine und Orte bekannt, an denen die Jägerprüfung 2019 im Bereich der unteren Jagdbehörde des Kreises Paderborn durchgeführt wird:

**1. Schriftlicher Teil der Jägerprüfung:**

Mittwoch, 24.04.2019, 15:00 Uhr

Die Prüfung wird im Gregor-Mendel-Berufskolleg des Kreises Paderborn, Bleichstraße 41a, 33102 Paderborn abgenommen.

**2. Schießprüfung:**

Donnerstag, 25.04.2019, ab 08.00 Uhr

Die Prüfung findet auf der Schießanlage der Jagdparcours Buke GmbH im Dunetal bei Buke, Gemeinde Altenbeken, statt.

**3. Mündlich-praktischer Teil der Prüfung:**

Der mündlich-praktische Teil der Prüfung findet am 29.04.2019 und 30.04.2019 von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr statt, und zwar in den Besprechungsräumen der Kreisverwaltung Paderborn - Gebäude C - , Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn. Geprüft werden Gruppen von 2 - 3 Bewerbern; die Termine werden nach Abschluss des jagdlichen Schießens am 25.04.2019 festgelegt.

Die weiteren Einzelheiten werden den Bewerbern im Rahmen des Zulassungsverfahrens mitgeteilt. Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bis spätestens Donnerstag, 22.02.2019, bei der Kreisverwaltung Paderborn - Untere Jagdbehörde -, Büro C.00.05 oder C.00.07, Aldegrevestr. 10 - 14, 33102 Paderborn, einzureichen.

Dem Antrag beizufügen sind ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern, der nicht älter ist als ein Jahr, und ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004 sowie ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter ist als 6 Monate.

Die für die Teilnahme an der Jägerprüfung zu entrichtende Gebühr (Prüfungs- und Zulassungsgebühr) beträgt derzeit 250,- € . Antragsvordrucke sind bei der Kreisverwaltung Paderborn, untere Jagdbehörde (s.o.), erhältlich oder von der Homepage des Kreises unter [www.kreis-paderborn.de](http://www.kreis-paderborn.de) abzurufen.

Paderborn, 09.01.2019

**Der Landrat  
des Kreises Paderborn  
als untere Jagdbehörde**  
Im Auftrag  
gez.  
Bühlbecker

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

---

**76. Jahrgang**

**16. Januar 2019**

**Nr. 3 / S. 7**

---

13/2019

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Herrn  
Tobias Weinand  
zuletzt wohnhaft: Sonnenhang 20, 33181 Bad Wünnenberg  
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 04.01.2019 (Az.: 36.1 VA/1 PB-SZ193) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Berhorst

14/2019

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Herr  
Hristo Neshkov Vatev  
geb. am 29.11.1976 in Lovech  
zuletzt wohnhaft: 33104 Paderborn, Von-Haxthausen-Weg 5  
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 116, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 05.12.18 (Az: 36.21.50 – 1470) in seiner Fahrerlaubnisangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Berhörster



**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

---

**76. Jahrgang**

**16. Januar 2019**

**Nr. 3 / S. 9**

---

15/2019

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Herrn  
Tamas Molnar  
zuletzt wohnhaft: Lenaustraße 14, 38114 Braunschweig  
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 10.01.2019 (Az.: 36.1 VA/1 PB-TR431) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Berhorst

16/2019

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Herrn  
Stefan Lackes  
zuletzt wohnhaft: Sebastianstraße 29a, 33178 Borchen  
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 10.01.2019 (Az.: 36.1 VA/1 PB-LS142) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Berhorst

17/2019

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Herrn  
Rene- Pascal Becker  
zuletzt wohnhaft: Am Krebsbach 19, 33104 Paderborn  
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 07.01.2019 (Az.: 36.1 VA/1 PB-BN5) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Berhorst

18/2019

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Herrn  
Eugen Gabriel Pavel  
zuletzt wohnhaft: Arminiusstraße 25, 33175 Bad Lippspringe  
Aufenthalt derzeit nicht bekannt.

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 08.01.2019 (Az.: 36.1/PB-SZ397) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Schäfer

19/2019

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Herrn  
Ion Cirstea  
zuletzt wohnhaft: Steffensweg 21, 59581 Warstein  
Aufenthalt derzeit nicht bekannt.

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 07.01.2019 (Az.: 36.1/PB-FH408) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Schäfer

20/2019

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 6.3/40865-17-600

Immissionsschutz:

**Kampmeier Windenergie GmbH & Co. KG, Auf der Bache 21, 33129 Delbrück**

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-103 in Borchon, Gemarkung Etteln, Flur 13, Flurstücke 84 und Lichtenau, Gemarkung Atteln, Flur 2, Flurstück 3

**Erteilung einer Genehmigung**

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) wird hiermit auf Antrag der Trägerin des Vorhabens bekannt gegeben, dass der Kampmeier Windenergie GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 19.12.2018 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-103 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m erteilt wurde. Die v. g. Anlage ist der Ziffer 1.6. 2 der 4.BlmSchV zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zum Immissionsschutz, zum Naturschutz, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zu Belangen des Arbeitsschutzes und zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe des Bescheides gegenüber der Antragstellerin folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen worden ist.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**76. Jahrgang**

**16. Januar 2019**

**Nr. 3 / S. 14**

---

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de).

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 17.01.2019 bis einschließlich dem 30.01.2019 bei dem Landrat des Kreises Paderborn, Amt 66.3, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude C, Zimmer C.03.19, 33102 Paderborn, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter [http://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BlmSchV.php](http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BlmSchV.php) einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

21/2019

Kreis Paderborn  
Der Landrat

**Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt  
im Zuge der Kreisstraße 23  
im Gebiet der Stadt Lichtenau, Ortsteil Blankenrode**

Im Gebiet der Stadt Lichtenau, Ortsteil Blankenrode, Kreis Paderborn, Regierungsbezirk Detmold sind im Zuge der Kreisstraße 69 zurzeit zwei Ortsdurchfahrten festgesetzt. Im Abschnitt 4 zwischen Station 1144 und 1290 und im Abschnitt 5 zwischen Station 0 und 294.

Im Zuge der ebenfalls im Ortsteil Blankenrode verlaufenden Kreisstraße 23 ist zurzeit keine Ortsdurchfahrt festgesetzt. Aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung ist die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung wird im Einvernehmen mit der Stadt Lichtenau und der Bezirksregierung Detmold im Zuge der Kreisstraße 23 die Ortsdurchfahrt neu festgesetzt und zwar von Station 0 bis Station 248.

Diese Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.02.2019.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein gereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERW) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet. Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Paderborn, 11.01.2019

gez.

Manfred Müller

22/2019

Gem. § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204) genehmige ich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme von Vergabeverfahren und Vergabeproofungen der Gemeinde Borchon durch die Zentrale Vergabestelle der Stadt Paderborn.

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Borchon und der Stadt Paderborn zur Übernahme von Vergabeverfahren und Vergabeproofungen der Gemeinde Borchon durch die Zentrale Vergabestelle der Stadt Paderborn vom 19.12.2018 und ihre Genehmigung werden gem. § 24 Abs. 3 GkG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Paderborn, den 08.01.2019

gez.

Manfred Müller

Landrat



**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen  
der Gemeinde Borchten und der Stadt Paderborn  
zur  
Übernahme von Vergabeverfahren der Gemeinde Borchten  
durch die Zentrale Vergabestelle der Stadt Paderborn**

**Zwischen**

**der Gemeinde Borchten**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Rainer Allerdissen  
geschäftsansässig: Unter der Burg 1, 33178 Borchten  
nachstehend „Gemeinde Borchten“ genannt

**und**

**der Stadt Paderborn**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Dreier,  
geschäftsansässig: Am Abdinghof 11, 33098 Paderborn,  
nachstehend „Stadt Paderborn“ genannt

wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), folgende mandatorische öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Vergabeverfahren der Gemeinde Borchten durch die Zentrale Vergabestelle der Stadt Paderborn geschlossen:

**Präambel**

Die Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen können einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die Aufgaben der Gemeinde Borchten im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge von der Zentralen Vergabestelle der Stadt Paderborn übernommen werden sollen. Diese Regelungen erfolgen insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben des Korruptionsbekämpfungsgesetzes aber auch aller anderen vergaberechtlichen Bestimmungen einschließlich des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW.

Die einzelnen Leistungsinhalte ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen.

**§ 1 Vereinbarungsgegenstand**

Die Stadt Paderborn übernimmt mit ihrer Zentralen Vergabestelle die Aufgaben der Gemeinde Borchten im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge in Form der in § 2 beschriebenen Aufgaben.

**§ 2 Aufgaben der Vertragsparteien**

- (1) Die Zentrale Vergabestelle der Stadt Paderborn führt die Vorbereitung der Ausschreibung bis zur rechnerischen Feststellung des Submissionsergebnisses von Vergaben für die Gemeinde Borcheln ab einem geschätztem Nettoauftragswert von 25.000 € durch, in Einzelfällen auf Wunsch der Gemeinde Borcheln auch unterhalb dieses Wertes. Zum Aufgabenumfang gehören insbesondere:
- Beratung und Information zu rechtlichen und formellen Anforderungen im Vergabeverfahren
  - Formale Prüfung der vorgelegten Ausschreibungsunterlagen der Gemeinde Borcheln
  - Veröffentlichung von Ausschreibungen im OWL-Vergabeportal
  - Zusammenstellen der Ausschreibungsunterlagen
  - Koordinierung der Bieteranfragen
  - Nachforderung fehlender Unterlagen beim Bieter
  - Aufhebung von Vergabeverfahren vor Submission
  - Sammlung und Aufbewahrung eingehender Angebote
  - Vorbereitung und Durchführung des Eröffnungstermins (Submission)
  - Erstellung der Submissionsniederschrift
  - Information der Bieter im Rahmen der Submission
  - Ausschluss von Bietern aufgrund formeller Mängel
  - Rechnerische Prüfung der Angebote mit Erstellung eines (vorläufigen) Preisspiegels
  - Abgabe aller Vergabeunterlagen an die Gemeinde Borcheln, einschließlich der bis zum Abgabezeitpunkt fertiggestellten Vergabedokumentation

Darüber hinaus wird der/die von der Gemeinde Borcheln namentlich zu benennende Mitarbeiter/in der Gemeinde Borcheln von der Zentralen Vergabestelle der Stadt Paderborn zeitnah über wesentliche Änderungen zum Ablauf des Vergabeverfahrens informiert.

- (2) Die Gemeinde Borcheln schließt sich dem bei der Stadt Paderborn eingesetzten elektronischen Vergabeverfahren an
- (3) Die Gemeinde Borcheln wird die Vorgaben des bei der Stadt Paderborn praktizierten Vergabeverfahrens grundsätzlich übernehmen. Abweichungen sind gesondert zu regeln.

**§ 3 Kostenerstattung**

- (1) Die Gemeinde Borcheln erstattet der Stadt Paderborn die Kosten für die Durchführung der übernommenen Tätigkeiten nach Zeitaufwand. Der Zeitaufwand wird seitens der Stadt Paderborn für jede einzelne Vergabe durch die damit befassten Mitarbeiter/innen dokumentiert.
- (2) Grundlage für die Kostenberechnung sind die von der KGSt vorgegebenen Berechnungsmodalitäten für die Kosten eines Arbeitsplatzes. Der hiernach ermittelte Stundensatz beläuft sich für die Leistungen der zentralen Vergabestelle bei Abschluss dieser Vereinbarung auf 59,73 €/Std. Die v. g. Stundensätze werden entsprechend der laufenden Aktualisierung des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ fortgeschrieben. Nach Vorlage der aktualisierten Stundensätze der KGSt „Kosten eines Arbeitsplatzes“ wird der Zeitpunkt der Anwendung zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich abgestimmt. Für den Fall, dass die vereinbarten Dienstleistungen der

Umsatzsteuer unterliegen, ist diese von der Gemeinde Borcheln zu übernehmen bzw. nachzuentrichten.

- (3) Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich, erstmals zum 01.01.2019 durch das Haupt- und Personalamt der Stadt Paderborn.

#### **§ 4 Datenschutz**

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Stadt Paderborn sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Gemeinde Borcheln, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu bewahren.

#### **§ 5 Haftung**

Die Gemeinde Borcheln stellt die Stadt Paderborn von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei.

#### **§ 6 Laufzeit**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Kreis Paderborn in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2020. Sie verlängert sich um jeweils zwei Jahre, wenn sie nicht spätestens zwölf Monate vor ihrem Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt wird.

#### **§ 7 Kündigung aus wichtigem Grund**

- (1) Die Vereinbarung kann abweichend von § 6 aus wichtigem Grund jederzeit gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn die Fortsetzung der Vereinbarung aus wirtschaftlichen Gründen für einen der beiden Kooperationspartner nicht mehr zumutbar ist oder wenn einer der Kooperationspartner gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und dem anderen Partner ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn sich eine Zuwiderhandlung gegen die Vereinbarung trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen ereignet.
- (2) Können sich die Partner nicht verständigen, so ist gemäß § 30 GKG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen. Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, treten die Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der Kündigungserklärung ein.
- (3) Im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund hat derjenige Kooperationspartner, der die Kündigung zu vertreten hat, der anderen Vertragspartei den ihr durch die Kündigung entstandenen und nachgewiesenen Schaden zu ersetzen. § 280 BGB gilt entsprechend.
- (4) Hält einer der Kooperationspartner aus wirtschaftlichen Gründen eine Fortsetzung dieses Vertrages für nicht zumutbar, verpflichten sich die Kooperationspartner vor der

Kündigung aus diesem wichtigen Grund gem. § 7 Absatz 1 zuvor über eine Vertragsanpassung zu verhandeln. Absatz 2 findet dann keine Anwendung. Im Übrigen gilt § 313 BGB.

**§ 8 Salvatorische Klausel/Schriftformerfordernis**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen.
- (2) Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Kooperationspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
- (3) Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

Diese Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt, je ein Exemplar erhalten die beiden Kooperationspartner sowie der Kreis Paderborn als gemeinsame Aufsichtsbehörde.

Paderborn, den 19.12.2018

Borchen, den 19.12.2018

**Stadt Paderborn**

**Gemeinde Borchen**



Michael Dreier  
Bürgermeister

Reiner Allerdissen  
Bürgermeister